



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38556
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-211/026/2675/2019/VOR
A. B.

Wien, 31.10.2019

C.-straße ident D.-gasse
Gst. Nr. ... in EZ ... der Kat. Gem. E.

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag^a Ebner, LL.M., aufgrund der Vorstellung vom 19.02.2019 über den Vorlageantrag des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwaltsges.m.b.H., vom 08.11.2017 gegen die Beschwerde vorentscheidung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37 ..., vom 19.10.2017, Zl. ..., mit welcher die Beschwerde gegen den zur selben Zahl erlassenen Bescheid vom 07.09.2017, mit dem den Eigentümern der Baulichkeit gemäß § 129 Abs. 10 BO für Wien der Auftrag erteilt wurde, die im Bescheid angeführten Maßnahmen binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheides durchzuführen, zurückgewiesen wurde und die Ortsbezeichnung „C.-gasse“ durch die Ortsbezeichnung „C.-straße“ ersetzt wurde,

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGGV wird der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Auftrag hinsichtlich der straßenseitigen Einfriedung wie folgt zu lauten hat:

„Die an der straßenseitigen Einfriedung an den Fronten C.-straße und D.-gasse vorschriftswidrig angebrachten Sichtschutzelemente samt dachziegelartig angebrachten oberen Einfriedungselementen (Mauerabschluss/Krone) sind zu entfernen und der konsensgemäße Zustand laut Baubewilligung vom 11. August 1953, ... ist herstellen zu lassen.“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37 ..., vom 07.09.2017, Zl. ..., wurde den Eigentümern der Baulichkeit auf der Liegenschaft Wien, C.-gasse (richtig: C.-straße) ident D.-gasse gemäß § 129 Abs. 10 BO für Wien nachstehender Auftrag erteilt:

„1.) Die straßenseitige Einfriedung an den Fronten C.-gasse (richtig: C.-straße) und D.-gasse (vollflächige Mauer) ist zu entfernen.

2.) Das Flugdach in Holzbauweise im Ausmaß von ca. 2,20 m x 3,50 m und einer Höhe von ca. 2,40 m in der gärtnerisch auszugestaltenden Fläche zwischen Baulinie und Bauflichtlinie (Vorgarten) an der Front D.-gasse (ca. in der Mitte der Front) ist zu entfernen.

Die Maßnahmen nach Punkt 1.) und 2.) sind binnen 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides durchzuführen.

Die Erfüllung des Auftrages ist bei diesem Amt schriftlich zu melden.“

In der Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass die gesamte Einfriedung an den Fronten C.-gasse (richtig: C.-straße) ident D.-gasse nicht der Bewilligung vom 11. August 1953, ..., entspreche, da statt einem Betongitter auf Mauersockel eine vollflächige massive Einfriedung errichtet worden sei. Weiters befinde sich in der gärtnerisch auszugestaltenden Fläche zwischen Baulinie und Bauflichtlinie ein Flugdach in Holzbauweise im Ausmaß von ca. 2,20 m x 3,50 m und einer Höhe von ca. 2,40 m, welches einen vorschriftswidrigen Bau darstelle.

Dagegen brachte der Miteigentümer der Baulichkeit auf der Liegenschaft Wien, C.-straße ident D.-gasse und nunmehrige Beschwerdeführer, Herr A. B., vertreten durch seinen Rechtsfreund, fristgerecht mit Schriftsatz vom 05.10.2017 Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien ein und führte darin auszugsweise Folgendes aus:

„1.1 Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer im Punkt 1 aufgetragen, die straßenseitige Einfriedung an den Fronten C.-gasse (sic) und D.-gasse (vollflächige Mauer) zu entfernen, dies binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides.

1.2 Die belangte Behörde begründete den genannten Auftrag damit, es sei festgestellt worden, dass die gesamte Einfriedung an den Fronten C.-gasse (sic.)

ident D.-gasse nicht der Bewilligung vom 11. August 1953, ... (Betongitter auf Mauersockel), entspreche. Statt dessen sei eine vollflächige massive Einfriedung (kein freier Durchblick möglich) errichtet worden.

[...]

Der Beschwerdeführer hat an dem konsensgemäß errichteten Zaun lediglich Styroporplatten zum Schutz vor Verletzungen (spielende Kinder) angebracht. Der Zaun selbst (die Einfriedung) entspricht exakt dem Konsens. Da der Zaun selbst (die Einfriedung) dem Konsens entspricht, würde die Entfernung des Zaunes (der Einfriedung), somit die Befolgung des behördlichen Auftrags, gerade einen konsenswidrigen Zustand herstellen. Der behördliche Auftrag ist sohin gesetzwidrig.

1.4 Soweit die Behörde vermeint, die vom Beschwerdeführer angebrachten Styroporplatten würden den nach § 86 Abs 3 der Wiener Bauordnung geforderten freien Durchblick behindern, ist folgendes zu sagen:

1.4.1 Der freie Durchblick muss nach § 86 Abs 3 der Wiener Bauordnung dann nicht gegeben sein, wenn hierdurch das örtliche Stadtbild nicht gestört wird. Die Behörde hat hierzu keinerlei Feststellungen getroffen und auch keine Stellungnahme der MA 19 eingeholt. Tatsache ist, dass das örtliche Stadtbild durch die Behinderung des freien Durchblicks nicht gestört wird. Im Umkreis vom 500 m der betreffenden Liegenschaft ist bei der überwiegenden Mehrzahl der Liegenschaften der freie Durchblick nicht gegeben. Die Einfriedung des Beschwerdeführers fügt sich sohin in das bestehende Ortsbild ein und würde dies durch die Sachverständigen der MA 19 jedenfalls festgestellt werden.

[...]

1.4.4 Selbst wenn man den bisherigen Ausführungen nicht folgt, so ist der beschwerdegegenständliche Bescheid insoferne gesetzwidrig, als die Behörde nicht die gelindesten Mittel zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands angewandt hat. Gelindestes Mittel wäre die teilweise Entfernung der Styroporplatten oder ein teilweises Einschneiden derselben zur Herstellung des freien Durchblicks, sofern ein solcher entgegen den obigen Ausführungen überhaupt zu bewahren ist.

2.1 Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer im Punkt 2) aufgetragen, das Flugdach in Holzbauweise im Ausmaß von ca. 2,20 m x 3,50 m und einer Höhe von ca. 2,40 m in der gärtnerisch auszugestaltenden Fläche zwischen Baulinie und Baufluchtlinie (Vorgarten) an der Front D.-gasse (ca. in der Mitte der Front) zu entfernen, dies binnen 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides.

2.1.1 Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid vom 24.05.2017 ... die Bewilligung zur Errichtung einer Garage erteilt. Das gegenständliche Flugdach dient lediglich zum Schutz und Unterstand der Bauarbeiter während des Baus dieser Garage und wird nach Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten entfernt werden. Es handelt sich sohin um eine gemäß § 62a Abs 1 Z 6 der Wiener Bauordnung bewilligungsfreie Baustelleneinrichtung.

[...]“

Aufgrund der Beschwerde erließ die belangte Behörde am 19.10.2017 eine Beschwerdevereentscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde und der Bescheid insoweit abgeändert wurde, als die darin festgehaltene Ortsbezeichnung ersetzt wurde.

Der nunmehrige Beschwerdeführer brachte am 08.11.2017 einen Vorlageantrag ein, worauf die belangte Behörde am 16.11.2017 den gesamten behördlichen Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegt hat.

In der Folge erging das Erkenntnis des zuständigen Rechtspflegers des Verwaltungsgerichtes Wien vom 31.01.2019

Mit Schriftsatz vom 19.02.2019 wurde seitens des Beschwerdeführers Vorstellung erhoben und auf die Ausführungen in seiner Beschwerde vom 05.10.2017 und seinem Vorlageantrag vom 08.11.2017 verwiesen.

Dem gegenständlichen Verfahren liegt folgender Verfahrensgang zu Grunde:

Am 13.07.2017 wurde bei einer Erhebung seitens der Magistratsabteilung 37 - Baupolizei festgestellt, dass auf der Liegenschaft Wien, C.-straße ident D.-gasse entlang der Baulinien eine 2,00 m hohe vollflächige massive Einfriedungsmauer (kein freier Durchblick möglich) ohne Baubewilligung hergestellt wurde.

In dieser Angelegenheit führte die belangte Behörde am 30.08.2017 eine Ortsaugenscheinsverhandlung durch, bei der festgestellt wurde, dass abweichend von der konsentierten Einfriedung - Betongitter auf einem Betonsockel - die Einfriedung des vorgenannten Grundstücks als vollflächige massive Mauer hergestellt wurde und weiters im Vorgarten im Bereich der Front D.-gasse ein Flugdach in Holzbauweise mit Ausmaß von ca. 2,20 m x 3,50 m und einer Höhe von ca. 2,40 m errichtet wurde.

In der Folge erging der verfahrensgegenständliche Bauauftrag vom 07.09.2017, zur Zl.

Aufgrund der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 05.10.2017 hat die belangte Behörde mit Beschwerdevereentscheidung vom 19.10.2017 die Ortsbezeichnung abgeändert. Im Übrigen wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

Dagegen stellte der Beschwerdeführer im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung mit Schreiben vom 08.11.2017 einen Vorlageantrag, worauf der verfahrensgegenständliche Verwaltungsakt mit Schreiben vom 16.11.2017 dem Verwaltungsgericht Wien übermittelt wurde.

In der Folge führte das Verwaltungsgericht Wien in dieser Angelegenheit am 18.12.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer, sein Vertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, dass er Eigentümer der gegenständlichen Baulichkeiten sei. Die Liegenschaft habe er im Mai 1999 erworben. Im Jahr 2015 sei die Einfriedung von ihm abgeändert worden und bestehe seither in diesem Zustand. Auf den bestehenden Betongittern seien Styroporplatten angebracht und diese vollflächig verputzt worden. Das Flugdach sei als Sonnenschutz im Vorgarten der Liegenschaft vom Beschwerdeführer selbst errichtet worden und sei nicht kraftschlüssig mit dem Boden verbunden. Dazu führte der Beschwerdeführer aus, dass gemäß dem Leitfaden der MA 37 vom 31.03.2015 Flugdächer freistehend überall am Grundstück erlaubt seien. Der in seiner Beschwerde enthaltene Antrag, einen Ortsaugenschein durchzuführen, bleibe weiterhin aufrecht.

Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers vom 31.01.2019, ..., wurde mit Schriftsatz vom 19.02.2019 Vorstellung erhoben. In der Folge wurde vom erkennenden Gericht die Hauseinlage der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft beigebracht und teilte die belangte Behörde mit Schreiben vom 15.04.2019 mit, dass das verfahrensgegenständliche Flugdach nach wie vor besteht.

Dazu hat das Verwaltungsgericht Wien erwogen:

Zufolge § 54 Abs. 1 VwGVG kann gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Rechtspflegers (§ 2) Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes erhoben werden.

Das Rechtsinstitut der Vorstellung kann jedoch nicht dazu führen, dass ein „innergerichtlicher Instanzenzug“ geschaffen wird, zumal dies eindeutig der Intention des Gesetzgebers zuwiderliefe, die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Im Fall einer - wie hier vorliegend - rechtzeitigen und zulässigen Vorstellung ist vom zuständigen Richter/von der zuständigen Richterin des Verwaltungsgerichtes sohin zu überprüfen, ob die Beschwerdesache mit dem Erkenntnis oder dem Beschluss des Rechtspflegers sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtsrichtig abgeschlossen wurde. Da eine Vorstellung nicht zwingend zu begründen ist und der Richter/die Richterin über die (wieder) offene Beschwerde zu entscheiden hat, kann die Vorstellung gemäß § 54 Abs. 1 VwGVG nicht dazu dienen, ein bereits vom Rechtspfleger erledigtes Rechtsmittel gegen eine behördliche Entscheidung außerhalb der gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vorgesehenen Frist losgelöst von dem Erkenntnis oder Beschluss des Rechtspflegers zu ergänzen oder anders zu erweitern. Über das ursprüngliche

Rechtsmittel hinausgehende Vorbringen und Anträge in einer Vorstellung sind daher nur soweit beachtlich, wie sie sich direkt mit der Begründung der damit bekämpften Entscheidung des Rechtspflegers auseinandersetzen beziehungsweise sich darauf beziehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Zuzufolge Abs. 2 hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Vorerst ist im beschwerdegegenständlichen Fall festzuhalten, dass gemäß § 60 Abs. 1 der Bauordnung für Wien (BO) bei folgenden Bauvorhaben, soweit nicht die §§ 62, 62a, 70a oder 70b zur Anwendung kommen, vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken ist:

- a) Neu-, Zu- und Umbauten. Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen; ein solcher liegt auch vor, wenn nach Abtragung bestehender Bauwerke die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Ein einzelnes Gebäude ist ein raumbildendes Bauwerk, das in seiner Bausubstanz eine körperliche Einheit bildet und nicht durch Grenzen eines Bauplatzes oder Bauloses oder durch Eigentumsgrenzen geteilt ist, ausgenommen die zulässige Bebauung von Teilen des öffentlichen Gutes. Der Bezeichnung als ein einzelnes Gebäude steht nicht entgegen, dass in ihm Brandmauern enthalten sind oder es auf Grundflächen von verschiedener Widmung, verschiedener Bauklasse oder verschiedener Bauweise errichtet ist. Ein Raum liegt vor, wenn eine Fläche zumindest zur Hälfte ihres Umfanges von Wänden umschlossen und von einer Deckfläche abgeschlossen ist; ein Aufenthaltsraum muss allseits umschlossen sein. Flugdächer mit einer bebauten Fläche von mehr als 25 m² oder einer lotrecht zur bebauten Fläche gemessenen Höhe von mehr als 2,50 m gelten als Gebäude. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung, ausgenommen die Errichtung von zulässigen Aufbauten (§ 81 Abs. 6). Unter Umbau sind jene Änderungen des Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Raumwidmungen so geändert werden, dass nach Durchführung der Änderungen das Gebäude als ein anderes anzusehen ist. Ein Umbau liegt auch dann vor, wenn solche Änderungen selbst nur ein einzelnes Geschoß betreffen. Der Einbau von Wohnungen oder Teilen davon in das Dachgeschoß gilt nicht als Umbau.

- b) Die Errichtung aller sonstigen Bauwerke über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, öffentliche Rücksichten zu berühren. Öffentliche Rücksichten werden, unbeschadet des § 62a Abs. 1 Z 21 zweiter Halbsatz, jedenfalls berührt, wenn Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Friedhöfe und Grundflächen für öffentliche Zwecke errichtet werden.
- c) Änderungen oder Instandsetzungen von Bauwerken, wenn diese von Einfluss auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen oder die Raumeinteilung geändert wird, sowie jede Änderung der bewilligten Raumwidmungen oder des bewilligten Fassungsraumes eines Bauwerks; im Falle einer Änderung der Verwendung von Aufenthaltsräumen in Wohnzonen die rechtmäßig bestehende Benützung der Aufenthaltsräume als Wohnungen oder Betriebseinheiten im gesamten Gebäude, sofern diese unter Berücksichtigung der beantragten Änderung nicht ausdrücklich als Wohnungen oder Betriebseinheiten bereits gewidmet sind.

[...]

Gemäß § 86 Abs. 3 BO dürfen Einfriedungen von Vorgärten gegen die Verkehrsfläche und an den seitlichen Grundgrenzen auf die Tiefe des Vorgartens, sofern der Bebauungsplan nicht anderes zulässt, den freien Durchblick nicht hindern. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn dadurch das örtliche Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Sonstige Grundgrenzen dürfen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt, durch volle Wände abgeschlossen werden.

Fest steht, dass der Beschwerdeführer, Herr A. B., Eigentümer der beschwerdegegenständlichen Baulichkeiten auf der Liegenschaft Wien, C.-straße ident D.-gasse, EZ ... der Kat. Gem. E., Gst. ..., und zugleich Miteigentümer der vorgenannten verfahrensgegenständlichen Liegenschaft ist. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den behördlichen Verwaltungsakt und den Grundbuchstand.

Fest steht weiters, dass die beschwerdegegenständliche Einfriedung des Grundstücks sowohl gegen die C.-straße als auch gegen die D.-gasse ein weißes, ca. 2,00 m hohes, vollflächig verputztes mauerartiges Bauwerk darstellt. Laut Bewilligungsbescheid des Magistrats der Stadt Wien, MA 37, Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei, vom 11.08.1953, ..., hat die Einfriedung des Grundstücks jedoch aus einem auf einem Betonsockel angeordneten Betongitter zu bestehen.

Wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorbringt, dass die Einfriedung konsensgemäß ausgeführt sei und lediglich Styroporplatten zum Schutz vor Verletzungen spielender Kinder angebracht wurden, ist ihm entgegenzuhalten, dass weder ein Betongitter noch Styroporplatten erkennbar sind. Selbst wenn an dem konsentierten Betongitter, wie in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 18.12.2017 behauptet, tatsächlich lediglich Styroporplatten angebracht worden sein sollen, so liegt dennoch keine konsensgemäße Einfriedung vor, zeichnet sich der Konsens doch charakteristisch gerade dadurch aus, dass ein auf einem Betonsockel stehender Betongitterzaun vorhanden sein muss, der einen Durchblick bietet. Das vorhandene vollflächige mauerartige Bauwerk wird somit keinesfalls diesem Konsens gerecht. Im Übrigen ist auch das Vorbringen, dass die vorgenommenen Veränderungen zwecks Schutz vor Verletzungen von spielenden Kindern angebracht worden seien, nicht nachvollziehbar, da nicht einmal ansatzweise erkennbar ist, warum bei einer vollflächigen Mauer keine Verletzungsgefahr für spielende Kinder gegeben sein sollte.

Zufolge der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verstößt die Anbringung einer Schilfmattenverkleidung an Einfriedungen von Vorgärten gegen die Verkehrsfläche gegen § 86 Abs. 3 WrBauO und ist daher in solchen Fällen ein Auftrag nach § 129 Abs. 10 WrBauO zu erteilen (Hinweis Erkenntnis vom 19. November 1996, 96/05/0184). Nichts anderes kann für die Anbringung von Kunststoffmatten an Einfriedungen von Vorgärten gegen die Verkehrsfläche gelten, die ebenso den freien Durchblick hindern. Demzufolge verstößt eine derartige „Verkleidung“ der konsentierten Einfriedung jedenfalls gegen die Bestimmung des § 86 Abs. 3 BO.

Wenn der Beschwerdeführer zwar richtig ausführt, dass der freie Durchblick nach § 86 Abs. 3 der Wiener Bauordnung dann nicht gegeben sein muss, wenn hierdurch das örtliche Stadtbild nicht gestört wird und in diesem Zusammenhang kritisiert, dass die Behörde hierzu keinerlei Feststellungen getroffen und auch keine Stellungnahme der MA 19 eingeholt hat und die Auffassung vertritt, dass das örtliche Stadtbild durch die Behinderung des freien Durchblicks nicht gestört wird und dazu anführt, dass im Umkreis vom 500 m der betreffenden Liegenschaft bei der überwiegenden Mehrzahl der Liegenschaften der freie Durchblick nicht gegeben ist und sich sohin die beschwerdegegenständliche Einfriedung in das bestehende Ortsbild einfügt, führt dieses Vorbringen die Beschwerde nicht zum Erfolg.

Mit dem Hinweis, dass bei der überwiegenden Mehrzahl der Liegenschaften im Umkreis von 500 m der freie Durchblick nicht gegeben sei, zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bauauftrages auf, weil es eine "Gleichheit im Unrecht" nicht gibt (vgl. VwGH 17.10.2002, 2002/07/0092).

Für das Verwaltungsgericht Wien ist gegenständlich ausschließlich von Relevanz, ob die in Wien, C.-straße, ident D.-gasse, abgeänderte straßenseitig angeordnete Einfriedung vorschriftswidrig ist oder nicht, vorgenommene ähnliche Maßnahmen auf anderen Liegenschaften sind für die beschwerdegegenständliche Beurteilung unerheblich.

Hinsichtlich des Vorliegens von allfälligen Vorschriftswidrigkeiten auf benachbarten Liegenschaften wäre es Aufgabe der belangten Behörde, in dieser Richtung Ermittlungen anzustellen und gegebenenfalls mit Erlassung von diesbezüglichen Bauaufträgen vorzugehen.

Festzuhalten ist, dass im Hinblick darauf, dass der geltende Bebauungsplan (Plandokument ...) nichts anderes zulässt, in diesem Fall gemäß § 86 Abs. 3 BO Einfriedungen von Vorgärten gegen die Verkehrsfläche den freien Durchblick nicht hindern dürfen. Abweichungen hiervon sind zwar zulässig, wenn dadurch das örtliche Stadtbild nicht beeinträchtigt wird, unterliegen jedoch einer Bewilligungspflicht. Fest steht, dass eine Baubewilligung für die abgeänderte beschwerdegegenständliche Einfriedung bisher nicht erwirkt wurde.

Dazu ist zu bemerken, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im baupolizeilichen Abtragungsverfahren nicht zu prüfen ist, ob die Möglichkeit der Erwirkung einer nachträglichen Bewilligung besteht. Vor diesem Hintergrund war auch dem Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung einer Stellungnahme der für Stadtbildfragen zuständigen Magistratsabteilung 19 nicht näher zu treten.

Ob eine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden kann, ist demnach auch keine für die Erlassung eines Abtragungsauftrages nach § 129 Abs. 10 BO zu lösende Vorfrage (vgl. VwGH vom 25. Februar 2005, ZI. 2004/05/0279, sowie VwSlg. 7813 A/1970). Entscheidend ist, dass ein vorschriftswidriger Bau vorliegt, für den eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wurde. Es kann daher jeder unbefugt errichtete Bau, für den eine nachträgliche Bewilligung nicht erwirkt wurde, Gegenstand eines Abtragungsauftrages sein und zwar auch dann, wenn ein Ansuchen um nachträgliche Bewilligung eingebracht und über dieses noch nicht rechtskräftig entschieden wurde (vgl. VwGH vom 7. September 1993, ZI. 93/05/0121, mit weiteren Nachweisen).

Zum Beschwerdevorbringen ist weiters darauf zu verweisen, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Einfriedung die Abweichungen vom Konsens selbst zugesteht. Sollte der Beschwerdeführer eine nachträgliche Baubewilligung erwirken, ist der Abtragungsauftrag gegenstandslos (vgl. VwGH vom 15. Juni 2004, ZI. 2003/05/0224, sowie vom 7. September 1993, ZI. 93/05/0121). Auch von Bedeutung ist, dass ein Abtragungsauftrag während der Anhängigkeit eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens nicht vollstreckt werden kann.

Insgesamt ist im beschwerdegegenständlichen Fall festzustellen, dass die erforderliche baubehördliche Bewilligung für die abgeänderte verfahrensgegenständliche straßenseitige Einfriedung bisher - unbestritten - nicht erwirkt wurde, womit sich diese Einfriedung als vorschriftswidrig im Sinne des § 129 Abs. 10 BO erweist und daher der bekämpfte Bauauftrag durch die Baubehörde zu Recht ergangen ist.

Das erkennende Gericht kann auch nicht der Ansicht des Beschwerdeführers beipflichten, wenn dieser meint, dass das gelindeste Mittel lediglich die teilweise Entfernung der Styroporplatten oder ein teilweises Einschneiden derselben zur Herstellung des freien Durchblicks, sofern ein solcher überhaupt zu bewahren sei, wäre.

Vielmehr gelangt das erkennende Gericht zur Ansicht, dass sämtliche an der straßenseitigen Einfriedung an den Fronten C.-straße und D.-gasse vorschriftswidrig angebrachten den freien Durchblick hindernden Elemente samt dachziegelartig angebrachten oberen Einfriedungselementen (Mauerabschluss/Krone) zu entfernen sind und der konsensgemäße Zustand laut Baubewilligung vom 11. August 1953, ..., herzustellen ist und war der angefochtene Bescheid mit dieser Maßgabe spruchgemäß zu bestätigen.

Soweit der Beschwerdeführer hinsichtlich seines ohne Bewilligung errichteten Flugdaches die Auffassung vertritt, dass dieses bewilligungsfrei sei und diese seine Rechtsansicht auch in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 18.12.2017 wiederholt und sich dabei auf die Bestimmung des § 62a Abs. 1 Z 6 BO stützt, ist ihm entgegenzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baustelleneinrichtungen, wie sich aus § 62a Abs. 1 Z 6 BO für Wien ergibt, nur für die Dauer der Bauausführung nicht bewilligungspflichtig sind. Baustelleneinrichtungen dürfen somit nur unmittelbar vor Baubeginn (und während der Bauausführung) errichtet werden, sofern außerdem eine allenfalls erforderliche Baubewilligung für jenes Bauvorhaben rechtskräftig erteilt worden ist, welchem die Baustelleneinrichtung dienen soll (VwGH 15.05.2014, Ro 2014/05/ 0022).

Aus dem im Akt befindlichen Foto des Flugdaches vom 30.08.2017 geht eindeutig hervor, dass von einem reinen bloßen Schutz und Unterstand der Bauarbeiter, die an der Errichtung der Garage arbeiten, keine Rede sein kann. Vielmehr deuten die Ausgestaltung des Flugdaches und die darunter aufgestellten Gartenmöbel nachvollziehbar darauf hin, dass eine dauerhafte Nutzung vorliegt. Dieser Umstand ist nicht nur aus dem im Akt aufliegenden vorgenannten Foto nachweislich ersichtlich, sondern zeigt sich auch auf der anlässlich von der belangten Behörde auf Anordnung des erkennenden Gerichts durchgeführten amtlichen Erhebung am 12.04.2019 getätigten Fotoaufnahme. Seitens des erkennenden Gerichts kann das errichtete Flugdach - entgegen den

Ausführungen des Beschwerdeführers - sohin keinesfalls als Baustelleneinrichtung eingestuft werden.

Weiters ist festzuhalten, dass in diesem Fall auch eine Bewilligungsfreiheit nach § 62a Abs. 1 Z 13 BO für Wien ausscheidet, da es sich beim Standort des beschwerdegegenständlichen Flugdaches nicht um eine unmittelbar bebaubare Fläche, sondern um eine gärtnerisch auszugestaltende Fläche (Vorgarten) handelt.

Zufolge der Bestimmung des § 62a Abs. 1 Z 13 BO ist bei Flugdächern mit einer bebauten Fläche von höchstens 25 m² und einer lotrecht zur bebauten Fläche gemessenen Höhe von höchstens 2,50 m auf unmittelbar bebaubaren Flächen, ausgenommen in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre, zwar weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige erforderlich, jedoch müssen gemäß § 62a Abs. 3 BO Anlagen nach Abs. 1 den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften entsprechen und sind andernfalls zu beseitigen; gegebenenfalls kann die Behörde Aufträge gemäß § 129 Abs. 10 erteilen.

Gemäß § 79 Abs. 1 BO ist der Vorgarten der an der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie gelegene Grundstreifen, der frei bleibt, wenn durch den Bebauungsplan das Anbauen eines Gebäudes an diesen Fluchtlinien untersagt ist. Seine Tiefe beträgt 5 m, soweit im Bebauungsplan durch Fluchtlinien nicht eine andere Tiefe festgesetzt wird. Gemäß Abs. 6 sind Vorgärten, Abstandsflächen und sonstige gärtnerisch auszugestaltende Flächen sowie jene Flächen von Baulosen, die innerhalb der in Abs. 5 genannten Abstände liegen, soweit auf diesen Flächen zulässige Bauwerke oder Bauwerksteile nicht errichtet werden, gärtnerisch auszugestalten und in gutem Zustand zu erhalten. Befestigte Wege und Zufahrten, Stützmauern, Stufenanlagen, Rampen u. ä. sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig. Darüber hinaus sind Schwimmbecken bis zu einem Gesamtausmaß von 60 m³ Rauminhalt zulässig; diese müssen von Nachbargrenzen einen Abstand von mindestens 3 m haben, sofern der Nachbar nicht einem geringeren Abstand zustimmt.

Gemäß § 82 Abs. 3 BO dürfen Nebengebäude auf allen kraft des Bebauungsplanes unbebaut zu belassenden Flächen des Bauplatzes errichtet werden, wenn für diese Flächen nicht die gärtnerische Ausgestaltung gemäß § 5 Abs. 4 lit. p angeordnet ist. In Vorgärten und auf Abstandsflächen sind Nebengebäude unbeschadet des Abs. 4 und der Bestimmungen über die Errichtung von Garagen unzulässig.

Dazu ist festzuhalten, dass die beschwerdegegenständliche Baulichkeit in Form eines Flugdaches in Holzbauweise mit einer bebauten Fläche im Ausmaß von ca. 2,20 m x 3,50 m und mit einer Höhe von ca. 2,40 m zwar kein Nebengebäude im Sinne des § 82 Abs. 1 BO darstellt, jedoch gemäß der Bestimmung des § 82

Abs. 6 BO auch Flugdächer jeder Größe den für Nebengebäude geltenden Bestimmungen des § 82 Abs. 2 bis 5 BO unterliegen.

Das verfahrensgegenständliche Flugdach, das überdies bei der bebauten Fläche zu berücksichtigen wäre, widerspricht insoweit den geltenden Bauvorschriften, als es in jenem Bereich der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft angeordnet ist, in welchem gemäß § 82 Abs. 3 BO die Errichtung von Nebengebäuden unzulässig ist.

Zusammenfassend stellt das erkennende Gericht fest, dass gemäß der Bestimmung des § 62a Abs. 1 Z 13 BO Flugdächer nach dem im dort festgelegten Ausmaß einerseits zwar bewilligungsfrei bzw. bauanzeigefrei errichtet werden können, jedoch andererseits aus der Bestimmung des § 62a Abs. 3 BO einschränkend klar und deutlich hervorgeht, dass Anlagen nach Abs. 1 den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften entsprechen müssen. Diese Voraussetzung trifft aber in diesem Fall gerade nicht zu, denn der Vorgarten ist von Bebauungen generell freizuhalten, ungeachtet dessen, ob es sich um ein bewilligungsfreies Bauvorhaben handelt oder nicht. Das beschwerdegegenständliche Flugdach, das auf den zuvor angeführten Fotoaufnahmen ersichtlich ist, kann nicht als Anlage gemäß § 62a (1) Z 6 BO eingestuft werden und überschreitet ihr Bestand auch einen Zeitraum von drei Monaten.

In rechtlicher Hinsicht ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die vorgenommenen Abänderungen an der bestehenden konsentierten Einfriedung und die Errichtung des Flugdaches jeweils ohne Baubewilligung durchgeführt wurden und der diesbezügliche Auftrag zu Recht ergangen ist.

Gemäß § 129 Abs. 10 BO ist jede Abweichung von den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften zu beheben. Ein vorschriftswidriges Bauwerk, für das eine nachträgliche Bewilligung nicht erwirkt oder eine Bauanzeige nicht rechtswirksam (§ 62 Abs. 6) erstattet wurde, ist zu beseitigen. Gegebenenfalls kann die Behörde Aufträge erteilen; solche Aufträge müssen erteilt werden, wenn augenscheinlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht. Aufträge sind an den Eigentümer (jeden Miteigentümer) des Bauwerkes zu richten; im Falle des Wohnungseigentums sind sie gegebenenfalls an den Wohnungseigentümer der betroffenen Nutzungseinheit zu richten.

Vorschriftswidrig im Sinne der vorgenannten Gesetzesstelle ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedes Bauwerk, für das im Zeitpunkt seiner Errichtung eine baubehördliche Bewilligung erforderlich war und auch weiterhin erforderlich ist, eine solche aber nicht vorliegt. Aufträge zur Behebung von Abweichungen von den Bauvorschriften einschließlich der

Bebauungsvorschriften können gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nach § 129 Abs. 10 BO sowohl für bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige als auch bewilligungsfreie Bauvorhaben erteilt werden.

Baufträge sind Vollziehungsverfügungen, weil durch diese der Behörde die Möglichkeit gegeben werden soll, den vom Gesetz gewollten Zustand erforderlichenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwanges herzustellen. Diese sind an die Eigentümer (jeden Miteigentümer) des Gebäudes oder der baulichen Anlage zu richten (siehe z.B. VwGH 25.6.2010, 2007/05/0149).

In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung festgestellt, dass die Verpflichtung zur Beseitigung eines vorschriftswidrigen Baues den (die) jeweiligen Eigentümer trifft, und zwar unabhängig davon, ob er (sie) oder seine (ihre) Rechtsvorgänger den konsenswidrigen Zustand durch ein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt haben (VwGH 96/05/ 0192, vom 21.01.1997).

Soweit der Beschwerdeführer die Bestimmung des § 86 Abs. 3 BO iVm § 1 Abs. 2 Z 14 BO im Hinblick auf die Wahrung des freien Durchblicks von Einfriedungen von Vorgärten gegen die Verkehrsfläche als verfassungswidrig in Zweifel zieht, da seinen Ausführungen zufolge durch die Verpflichtung der Gewährung des freien Durchblicks die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte des Beschwerdeführers auf Freiheit des Eigentums und auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt würden und eine Beeinträchtigung des letzteren Rechts gemäß Art. 8 EMRK nur aus Gründen zulässig sei, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und er darauf hinweist, dass der Schutz des Ortsbildes unter keine dieser Ausnahmen fällt, hegt das erkennende Gericht ob der vom Beschwerdeführer monierten Verfassungswidrigkeit keine Bedenken, die es zu einer Antragstellung gemäß Art. 140 des Bundesverfassungsgesetzes hätte veranlassen können.

Soweit der Beschwerdeführer nämlich hier in seinem Vorbringen andeutet, dass durch die Regelung des § 86 Abs. 3 BO ein unrechtmäßiger Eingriff in Grundrechte erfolge, der durch die in den bezogenen Artikeln der EMRK geregelten Eingriffsvorbehalte nicht gedeckt sei, verkennt er die Rechtsprechung, die sich zur Zulässigkeit eines solchen Eingriffes und zu den Grenzen der Eingriffsvorbehalte herausgebildet hat.

Nach dieser Rechtsprechung muss ein Eingriff, um den Vorgaben der EMRK zu genügen, drei Anforderungen erfüllen: der Eingriff muss gesetzlich vorgesehen

sein, er muss ein anerkanntes (legitimes) Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

Vom Gesetz vorgesehen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein Eingriff eine Grundlage im innerstaatlichen Recht hat. Nun besteht kein Zweifel daran, dass § 86 Abs. 3 BO und sein Regelungsinhalt seine Grundlage im innerstaatlichen Recht hat.

Ebenso wenig besteht ein Zweifel daran, dass auch der konsensgemäße Zustand, der herzustellen ist, seine Grundlage im innerstaatlichen Recht, nämlich in der rechtskräftigen Baubewilligung vom 11. August 1953, ..., hat, die den damals geltenden Gesetzen konform und sohin rechtswirksam erlassen wurde.

Soweit es um die Verfolgung eines anerkannten (legitimen) Zieles geht, hat der Verwaltungsgerichtshof zu § 86 Abs. 3 BO ausgesprochen, dass die Sicherung des freien Durchblicks durch eine Einfriedung eine Regelung ist, die nur dem öffentlichen Interesse dient (vgl. VwGH 16.09.2009, ZI. 2007/05/0189, mwN). Dass eine Regelung, die dem öffentlichen Interesse, das überdies im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides vom 11. August 1953 bis heute im Wesentlichen unverändert bestanden hatte, dient, damit gleichzeitig ein anerkanntes (legitimes) Ziel verfolgt, steht für das erkennende Gericht außer Zweifel.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang zu § 86 Abs. 3 BO in seinem Erkenntnis vom 18.03.2013, ZI. 2011/05/0010, mwN ausgeführt, dass die Baufreiheit bezüglich Einfriedungsmauern durch die gesetzliche Regelung und den bestehenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan eindeutig beschränkt ist. Nur im Falle des Fehlens gesetzlicher Beschränkungen und von Zweifeln bei Auslegung bestehender gesetzlicher Beschränkungen ist im Sinne einer Hintanhaltung einer unverhältnismäßigen und überschießenden Eigentumsbeschränkung von einer Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen und dem Flächenwidmungsplan auszugehen.

Abgesehen davon, dass mit diesem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt wird, dass die Baufreiheit durch § 86 Abs. 3 BO rechtmäßig beschränkt ist, besteht im hier gegenständlichen Beschwerdefall kein Anlass für einen Zweifel an der Auslegung einer bestehenden gesetzlichen Beschränkung in Zusammenhang mit der beauftragten Herstellung des Konsenses gemäß der Baubewilligung vom 11. August 1953, ..., weil die aus der genannten Baubewilligung resultierende Verpflichtung zur Herstellung einer konsensgemäßen Einfriedung klar und nachvollziehbar aus diesem Bescheid samt konsentierten Einreichplänen zu entnehmen ist. Für Zweifel daran, wie die beschwerdegegenständliche Einfriedung konsensgemäß auszusehen hat, besteht kein Raum.

Für das erkennende Gericht besteht auch kein Zweifel daran, dass die Einhaltung von Regeln - konkret die Einhaltung bzw. Herstellung des konsensgemäßen Zustandes gemäß der Baubewilligung vom 11. August 1953, ... - in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, weil nur damit ein geordnetes Zusammenleben der Rechtssubjekte gewährleistet werden kann. Art. 8 MRK mit seinen Eingriffsvorbehalten ist nach Dafürhalten des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht so zu verstehen, dass das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens den Bruch bzw. die Verletzung von Bauvorschriften oder wie hier konkret die Aufrechterhaltung eines konsenswidrigen Zustandes deckt, zumal das Einhalten von Regeln auch und gerade in einer demokratischen Gesellschaft notwendig für die öffentliche Ruhe und Ordnung ist.

Der diesbezüglichen Anregung des Beschwerdeführers zur Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof war durch das erkennende Gericht sohin nicht zu folgen, zumal ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf eine solche Antragstellung auch nicht besteht.

Die Erfüllungsfrist von sechs Monaten ist für die tatsächliche Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen. Im Übrigen ist die Erfüllungsfrist auf die Rechtskraft des Bescheides abgestellt, welche erst mit der Zustellung dieses Erkenntnisses eintritt. In tatsächlicher Hinsicht hat der Beschwerdeführer durch die Einbringung der Beschwerde und die Erhebung der Vorstellung eine Fristverlängerung im Ausmaß der gesamten Dauer des Beschwerdeverfahrens, also in einem weit größeren Ausmaß erreicht.

Von einer weiteren mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien konnte aus nachfolgenden Erwägungen abgesehen werden:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren

ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige.

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne.

Diese Grundsätze gelten auch in Ansehung des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da zur Auslegung dieser Bestimmung die vom EGMR erarbeiteten Grundsätze zu Art. 6 Abs. 1 EMRK heranzuziehen sind.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier aufgrund der Aktenlage des Behördenaktes samt Fotomaterial, der vom Verwaltungsgericht eingesehenen Konsensunterlagen, einer seitens der belangten Behörde am 30.08.2017 durchgeführten Ortsaugenscheinverhandlung, des Gerichtsaktes, der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien vom 18.12.2017 und einer vom Verwaltungsgericht Wien angeordneten und am 12.04.2019 durchgeführten Ortserhebung (unter Anfertigung eines Fotos) durch ein Organ der Baupolizei geklärt, sodass zur Lösung der in der vorliegenden Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Art. 6 EMRK steht somit dem Absehen von einer weiteren mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte daher im Sinne des § 24 Abs. 4 VwGVG getroffen werden.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 EUR beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien:

Mag.^a Ebner, LL.M.
Richterin